

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Freitag, 13. August 1971

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 3 / 14. Jahrgang

Schussenrieder Häuser als Fluchtasyle und Pflegehöfe in fremder Herrschaft

Aus der Bau- und Kunstgeschichte des Prämonstratenser-Stifts Schussenried — Von Dr. Alfons Kasper

Geschichtlicher Überblick

Bereits mit der Stiftung des Prämonstratenser-Klosters fielen ihm Häuser und Güter zu Niffra bei Heiligenberg, Rickenbach, Weildorf und Hertis im Thurgau zu, die bald wieder um des Friedens willen Konrad von Wartenberg und seinen beiden Söhnen abgetreten wurden. Diese und all die späteren Erwerbungen bis zur Säkularisation (1803) fallen in den Aufgabenbereich der aus ersten Quellen geschöpften Herrschaftsgeschichte des Stifts Schussenried und können im Rahmen dieser Bau- und Kunstgeschichte unberücksichtigt bleiben.

Laut der Schussenrieder Hauschronik ist bei dem „Vitalitium“ nach der Resignation des Abts Johannes Wittmayer am 6. August 1544 ausdrücklich vermerkt: „Im Fall eines anrückenden Krieges oder einer Pestilenz könnte er sich die Wohnung von Waldsee oder Biberach oder Michelwinnaden oder Pfullendorf in des Klosters allortigen Häusern erwählen, wohin ihm die nötige Unterhaltung vor sich und die Seinigen soll verschafft werden.“ Das Wasserschloß und spätere „Lust- und Receptionshaus“ zu Michelwinnaden ab 1661 ff., das mit den großen Pfarrhäusern zu Eberhardzell und Stafflangen zugleich als Ferienhaus für Abt, Chorherren und Novizen gedient hat, blieb zugleich mit einem Kornkasten verbunden und wurde bereits unter den auswärtigen Schussenrieder Klosterpfarreien gewürdigt. Von dem Pfullendorfer Haus ist nicht einmal mehr die genaue Lage feststellbar — literarische Spuren hat zu Pfullendorf nur das Schussenrieder Kornhaus von 1551 bis 1591 hinterlassen.

Der dem gleichen Zwecke dienende Hof in Waldsee fiel nach der Verwüstung und Verarmung des Reichsstifts im Dreißigjährigen Krieg den Sparmaßnahmen zum Opfer und wurde Franziskanerkloster. Wohl schon nach dem Tridentiner Konzil, unter den letzten Jahren des Abts Benedikt Wall aus Pfullendorf (1552/75), besaß das Reichsstift Schussenried ein Haus zu Bregenz, das einen Brückenkopf bildete für den Handel mit Getreide aus dem Schwabenland, für Schmalz- und Holzlieferungen aus dem Bregenzer Wald. 40 Jahre später suchte das Reichsstift Schussenried Zuflucht und Asyl für den Prälaten und den Konvent im Fall der Not. In engerer Wahl stand Feldkirch, das den großen Verkehr der Memminger und Ravensburger Kaufhäuser über Lindau, Feldkirch nach den churischen Pässen führte. Aber die „Schattenburg“, die Feste Feldkirch, konnte nach Ansicht der zeitgenössischen Experten kaum eine Stunde lang einen Angriff überstehen. Außerdem lag Bregenz für die Fuhrleute des Stifts näher. 1613 besichtigte Abt Martin Dietrich von Ehingen (1606/21) selbst das von dem Landschreiber gekaufte Schussenrieder Haus und erkundigte sich bei dem Abt Magnus vom Zisterzienserkloster Mehrerau über die rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse in Bregenz.

Mit der Einnahme von Bregenz durch General Wrangel und der Plünderung der dorthin geflüchteten Schussenrieder Schätze hatte diese Zufluchtsstätte jede weitere Sendung verloren. Den frühesten Erwerbungen von Rebgütern am Bodensee (1245) zu Überlingen folgte erst 1475 der Kauf eines Hauses zu Nußdorf für den Schaffner vom Überlinger Magister Langenberg. Das 2. Schussenrieder Haus zu Nußdorf hatte Abt Augustin Arzet von Konstanz (1656/11) neu erbauen lassen. 19 Jahre nach den zweiten größeren Rebgüterkäufen am Bodensee erwarb Propst Johannes II. Rotmund (1420/38) um 1428 die ersten Wein- und Rebgüter zu Markdorf. Der Chronist des Alten Archivregisters vermutet, daß das Stift Schussenried bereits im 14. Jahrhundert ein Haus zu Markdorf besaß, von dem aber weder Kaufbrief noch sonst eine Urkunde überliefert ist. Sicher bezeugt

die Güterbeschreibung von 1556 das Schussenrieder Haus in Markdorf und seine Hofreite. Der obere Schussenrieder Hof, die Tray in Meersburg, wurde 1498 gekauft, der Neubau von Michel Mohr unter Abt Innozenz Schmid (1710/19) geleitet. Der untere Schussenrieder Hof ward 1487 gewonnen, 1656 unter dem Konstanzer Abt Augustin Arzet (1656/66) mit Haus, Hof, Hofreite und Torkel erneuert, unter Abt Innozenz Schmid (1710/19) vom Oberbaumeister Sebastian Haym neu erstellt (1711 ff.). Der mit dem Meersburger Wein gerühmte Hagnauer hatte die Schussenrieder Prälaten zu frühen Erwerbungen angeregt, erst aber Abt Innozenz Schmid konnte in dem zwischen Meersburg und Hofen bedeutendsten Ort Hagnau 1717 ein Haus mit Torkel, Keller, Hofstatt und beträchtlichen Weingütern gewinnen. 1736 erbaute der Klosterbaumeister Jakob Emele in Hagnau ein stattliches Dreiflügelgebäude als Variation zu dem Meersburger oberen Schussenrieder Hof.

All die Überfülle von Hof-Angeboten, die zum größten Teil als Schlösser dem Reichsstift Schussenried aufgedrängt wurden, sind Ausdruck der sozialen Krise und der wachsenden Verarmung des Adels. Von seiten des Reichsstifts war vor dem Bau von Maierhöfen wie dem Schussenrieder Sennhof Nachfrage nach Schmalz, das vielfach vom Bregenzer Wald geliefert. Auch das Montafoner Vieh war für die Zucht im Reichsstift Schussenried begehrt. Die Städte Biberach, Waldsee, Saulgau, Ravensburg, Überlingen u. a. hatten wöchentliche Fruchtmärkte, auf denen Händler Getreide, Öl, Gespinst, Leder, Schneller für Voralberg, insbesondere für die Schweiz, den Hauptmarkt in Rorschach, aufkauften.

Neben wirtschaftlichen Erwägungen in Friedenszeiten traten in Kriegswirren nicht nur die Sorge um die Existenz, sondern auch die Rettung unentbehrlicher Dokumente und des Gold- und Silberschatzes. Im 2. Eroberungskrieg Ludwigs XIV. 1688/97 sollte Feldkirch als Zufluchtsort eine Rolle spielen, worüber Abt Tiberius als Augenzeuge berichtet: „Den 24. Oktober 1688 hab ich meinen Secretarium nach Weingarten gesandt, selbigen Herrn Prälaten zu ersuchen, damit er sich zu St. Johann in Feldkirch mein Archivum und Kirchensachen annehmen wolle, so gerne gratifiziert.“

Den 30. Oktober 1688 hab ich mein Archiv und Kirchensachen, so schon zuvor auf dem Weg war, mit meiner Fuhr lassen per Feldkirch führen.

Den 10. Oktober 1689 hab ich meinen Hofmeister Jakob Steinhausen auf Feldkirch mit einer Fuhr

Klosterneubau wegen Mangel an Mitteln unvollendet

Schließlich stand das Reichsstift Pate bei der Gründung des Prämonstratenser-Frauenklosters in Uzenach in der Schweiz (1766 ff.), das vergebens mit dem Schussenrieder Kloster eine Inkorporation erstrebte. Damals blieb der von Abt und Konvent geplante Neubau des Schussenrieder Klosters wegen Mangels an Mitteln unvollendet. Weitere Erwerbungen durften und konnten nicht mehr verwirklicht werden.

1790, ein Jahr nach Ausbruch der Französischen Revolution, verkaufte der vorletzte Abt Joseph Krapf aus Michelwinnaden (1775/91) die ältesten Weinberge mit dem Haus des Schaffners und Torkels zu Nußdorf an die dortige Gemeinde. Am Vorabend der Säkularisation hat der letzte Schussenrieder Prälat Siard II. Berchtold von Füssen (1792/1803) seine ökonomischen Erfahrungen einem Art Testament anvertraut: „7. Februar 1803 Die Rebgüter am Bodensee sind Ausgaben, die wirklich veräußert zu werden verdienen.“

geschickt, die Kirchensachen und das Archiv wieder heimzuziehen.“

Auf Grund der Kriegserfahrungen beurteilt schließlich der gleiche Abt die Kaufangebote als illusorisch: „Den 27. Juni 1704 hat der Junker von der Halden zu Feldkirch mir einen Expressen geschickt und das Schlößlin Hanenberg, eine Stund von Rankweil gelegen, käuflich angetragen; und glaub es würde um 6000 fl. erlassen, es ist eine gute Gelegenheit zu wohnen, aber es kann sich bei Friedenszeiten kein Religios halten, undt zu Kriegszeiten alles hinaufzuführen, ist beschwerlich. Viel ringer kann man in der Schweiz einen Ort bestandsweis bekommen. Deswegen absolute den Kauf recusiert.“

Unter seinem Nachfolger wuchsen die Angebote von Käufern, über die der Abt Innozenz Faber in seinen Tagebüchern äußert: „Den 26. Juni 1713 ist H. Hauser, Notarius zu Waldsee, hierherkommen und hat mir von H. Grafen von Fugger von Weißenhorn Stetten an dem kalten Markt und Hausen sammt beiden Schlössern und gesambte Herrschaft, so in fünf Dörfern besteht, angetragen; sollte darauf ein namhaftes Stuckh Geld darleihen, maßen diese Ort, wozu alle hoch und niedere Jurisdiction, Leibeigenschaft, Forstgerechtigkeit gehört, jährlich in die 6000 fl. ertragen solle. Ich habe dessen vollkommene Discretion begehrt. NB. Welches sollte in 100 000, wenigstens 80 000 fl. bestehen.“

Den 10. Julius 1713 ist mir von H. Grafen Fugger von Weißenhorn ein Aufsatz und Specification über Hausen und Stetten am kalten Markt mit Zugehörungen überschickt worden, mit dem Beifügen, daß man ersagten Ort nur auf 40 Jahre wolle Schussenried überlassen, welches ich aber abegeschlagen habe.

2. April 1714 seind nacher Feldkirch verreist R. R. P. P. Suprior, Granarius und Secretarius in Meinung, ein Gut alldorten zu kaufen, wie Rensberg und Weißberg, zwei Schlösser mit den angehörigen Gütern. Item ist mir das sog. Freyersche Haus um einen leidentlichen Preis angetragen worden. Ich hätte aber lieber das Bürgerrecht kauft, damit man jederzeit alsdann, wenn befugt gewesen, etwas viel oder wenig zu kaufen. Welches auch nit abgesagt worden, und haben die Herren von der Stadt meinen Abgeordneten große Ehr und Höflichkeit erwiesen.

Den 4. Juli 1714 habe ich H. Stadtmann und Rath nach Feldkirch eigenhändig geschrieben wegen Erkaufung einiger Güter, welche mir alldorten käuflich angetragen, sodann wegen des Bürgerrechts, welches ich auch erhalten habe für das Gotteshaus Schussenried.“

Im bisherigen Schrifttum hat E. Paulus die Klosterpflegehöfe seit dem Westfälischen Frieden zunächst als Zufluchtsort in Verbindung gebracht mit den erworbenen Besitzungen am Bodensee, „die mit Rebgütern verbunden zu sein pflegten“. Wie die Schussenrieder Erwerbungen bezeugen, wurden die Notasyle für Abt und Konvent durchweg vor dem Westfälischen Frieden eingerichtet. Von diesen Zufluchtsstätten zu trennen sind die Amtshöfe zum Bau der Weinberge, Keltern (Torkeln) mit Wohnung für den Schaffner, Absteigequartier für P. Kellermeister und Klostersvorsteher. Auch die Folgerung von Otto Linck, der in den Pflegehöfen vor allem Umschlagplätze für den Überschuß des landwirtschaftlichen Ertrags sieht, spielt bei den Schussenrieder Weinbergen nicht die beherrschende Rolle: der Wein diente ja fast vorwiegend dem Kloster und Herrschaftsbereich zum Selbstverbrauch.

Die Schaffner wurden nicht nur vom P. Kellermeister überprüft, von Zeit zu Zeit visitierte der

Abt persönlich, bisweilen übertrug er die Inspektion auch dem benachbarten Pfleger des Zisterzienserstifts Salem. So schreibt Abt Tiberius Mangold (1683/1710) in seinem Tagebuch: „1. Juli 1685 morgen früh von Salemschweil nach Birnau geritten, dem allda subsistierenden P. Pfleger von Salemschweil die Inspektion über meine Reben zu Nußdorf übergeben, welcher sich um die Ehr bedankt und gut Absicht darauf versprochen. Darauff habe ich allda in sacello B. V. M. celebriert und nach Besichtigung aller Rebärten hernach nach Meersburg geritten, das obere und untere Haus visitiert und etliche Geschäft bei H. Kanzler verrichtet. Selbigen Abend nach Markdorf geritten.“

Jedes Jahr hatten die Schaffner die Jahresrechnungen abzulegen, wobei der gleiche Abt bemerkt: „Den 25. Januar 1686 hat mein Schaffner zu Markdorf seinen Sohn Jakob Ersing alher geschickt, die Jahresrechnung abzulegen, und in welcher viel errores seind gefunden worden, absonderlich wegen der Zehrungen, denn ich ihme für einen Botten- und Fuhrmann nit mehr für essen und trinken passieren lassen als auf eine Mahlzeit 15 xr. So übrigens genug ist.“

Über den Gesamtertrag der Weinberge und die soziale Stellung der Schaffner bemerkt P. Notthelfer: „1753 waren die Weine wegen der langanhaltenden Wärme einer der allerbesten und hat über die maßen gut ausgegeben, indes wir in unseren Schaffnereien insgesamt 130 Fueder bekommen. Den 2. Jänner 1754, weilten unser Schaffner H. Barth zu Meersburg, Bürgermeister allda geworden, wardt er bei Tisch an den H. P. Großkeller plaziert.“ Der 22. Abt Nikolaus Cloos (1756/75) machte nach mehreren schlechten Weinerten folgende ökonomische Anmerkungen: „Weillen mehrere Jahr nacheinander der Seewein

schlecht geraten, so wurde im hiesigen Keller ein solcher Weinmangel, daß man sowohl Seewein als Elsässer, ja nachgehend Schweizer und Tiroler Wein um viele Tausend Gulden kaufen mußte, den Abt Nicolaus unter dem Hahnen mit Seewein mischen ließ. Wann der Wein am See nit mehr als mittelmäßig geratet, so hat Soreth ab all vier deren Schaffnereien keinen Profit, so groß sind dermahlen die Unterhaltungskosten und was damit verbunden. Alle Neben-sambt Gebäuden unserer Schaffnereien zu unterhalten sei auch nit zu raten, wegen vielen Ursachen.“

Graf Sternberg-Manderscheid wußte die Schussenrieder Höfe am Bodensee nicht zu gewinnbringenden wirtschaftlichen Umschlagplätzen seiner Herrschaft zu entwickeln. 30 Jahre nach der Säkularisation berichtet ein Augenzeuge: „Im September 1833 sind die Reben am Bodensee, welche zur Herrschaft Schussenried gehörten, vom Grafen von Sternberg an ein von A. Neher in Musbach, Xaver Keeß u. a. in Schussenried bestehendes Konsortium verkauft worden.“

Bis zur Ablösung der Fronen waren Schussenrieder Bauern mit zwei und mehr Pferden zu Gespannleistungen, sog. „Seefahrten“ verpflichtet, die in den Lehenbriefen, im Compendium Universale u. a. besonders genannt sind. Wie nach dem Verkauf der Rebärten durch den Grafen Sternberg-Manderscheid der Wein der Seeorte Meersburg und Hagnau per Schiff nach Friedrichshafen und von dort mit Fuhrwerk über Ravensburg durch den Durlesbacher Wald in die vermieteten Weinkeller des früheren Reichsstifts Schussenried befördert wurden, erzählt Benedikt Keeß, der Sohn des oben erwähnten Mitkäufers der Schussenrieder Weingüter, in der Rückschau seiner Erlebnisse.

Wohnungen als Fluchtasyle in Zeiten der Not

Allgemeines zur Entwicklung

Der jetzige Schussenrieder Hof in Biberach hatte schon frühe Vorläufer. Bereits 1240 bestätigte Konrad IV. dem Prämonstratenserklöster Schussenried unter seinen Besitzungen den curtem cum domo Berchtoldo, minister de Biberach. Über die weiteren Häuser in der Reichsstadt Biberach berichtet der Chronist des Alten Archivregisters: „1408 Montag nach Laurenti, Konrad Schafflützel, Bürger zu Biberach, verkaufte dem Probst Konrad sein eigentümliches Haus und Hofreite zu Biberach, zwischen Konrad Lunsches und Rümmlins Häuser gelegen, für frei, ledig und unbekümmert, außer das 16 Knugspennig daraus gehen, und dazu 3 Pfd. Heller jährlich und ewigen Zins an den Öhminaltar (d. i. Allerheiligenaltar) und der Pfarrkirche mehr besagter Stadt Biberach, dagegen aber 3 Pfd. Heller dem neuerkauften Schussenrieder Haus, aus nachstehenden Bürgerhäusern zugehen:

1. aus Gallen des Webers Haus, so daselbst gelegen 1 Pfd. und 4 Schilling Heller.

2. Aus Lambritshaus und Hofreite 18 Schilling Heller, aus Schmide, Haus und Hofraite allda 18 Schilling Heller jährlich und ewigen Zinses, welche 3 Pfd. Heller Probst Konrad und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten einnehmen und einem jeweiligen Kaplan des vorermeldten Allerheiligenaltars statt deren aus dem Schussenrieder Haus sonst zu liefernden 3 Pfd. Heller zu lassen, aber mit solcher Bedingung, daß im Fall obberührte drei Häuser Zins der 3 Pfd. Heller nicht eintragen möchten, alsdann das Schussenrieder Haus und Hofraite gut stehen solle. Jedoch solle dem Probst sein Recht an zu den erwähnten 3 Häusern und Hofstätten allzeit vorbehalten sein. Dieser Kauf ist geschehen für 310 Pfd. Heller.

1440, am Samstag nach U. L. F. Tag Nativitatis, hat Probst Konrad auch das erstere von den genannten drei Häusern, sonst das Hinterhaus genannt, samt der Hofraite zwischen des Spitals Stadel und Herr Pflegers Haus gelegen, von Michael Scherber, dem Weber und Bürger zu Biberach, für 65 Pfd. Heller käuflich an sich gebracht, jedoch mit der Bedingung, das Pfd. und 4 Schilling Heller auf den Allerheiligenaltar und der Pfarrkirche zu Biberach nebst dem Sakramentshaus das jährlich und ewige Zinsgeld zu entrichten. Das andere von den noch übrigen zwei Häusern gelangte nach und nach verkaufsweise an verschiedene Bürger der Stadt Biberach, doch jedesmal mit der Verpflichtung, die davon schuldige und in das Schussenrieder Haus gehende 18 Schilling Heller ewigen Zinses alljährlich dem Schussenrieder Gotteshaus zu liefern. Im gleichen Jahr erwarb das Kloster Schussenried einen Garten um 54 Pfd. Heller vor dem oberen Tor, der noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Eigentum des fürstlichen Damenstifts Buchau war und 1351 an den Biberacher Bürger Rudolf Ästlin nebst einem Gut zu Winderriett für 20 Pfd. Heller von der Äbtissin Anna von Gores verkauft worden war. Diesen Garten hatte das Gotteshaus Schussenried dem Biberacher Bürger und Gärtner für 170 Gulden samt allen Rechten und Freiheiten überlassen.“

Baugeschichte des Schussenrieder Hofes in Biberach

Der Chronist des Alten Archivregisters sagt am Schluß des Überblicks über die Erwerbung des Prämonstratenserstifts Schussenried in der benachbarten Reichsstadt Biberach: „1526 kaufte endlich Abt Johannes von Jakob Begner dieses Vorderhaus samt Hofraite und Höflein nebst dem Schussenrieder Haus gelegen für 55 Pfd. Heller am Freitag St.-Michaelis-Tag.“

Demnach hatte das Gotteshaus Schussenried in der Stadt Biberach neben den von Konrad Schafflützel schon 1408 erkauften Haus noch zwei andere, genannt das hintere und vordere Haus, samt den daraus gehenden jährlichen Zinsgeldern per 1 Pfd. und 4 Schilling Heller, außerdem per 18 Schilling Heller käuflich an sich gebracht. Weil nun von weiterem Verkauf dieser letzteren zwei Häuser in den Akten nichts zu finden, so folgert der Chronist, es habe ein Prälat die drei alten beieinander stehenden baufälligen Häuser zusammenreißen und statt deren ein neues großes, dauerhaftes und ansehnliches Haus erbauen lassen.

Als mit der Zeit Abt Ludwig (1582/1604) den aufgemauerten Kellerhals, so in der Länge 6, der Breite nach aber $8\frac{1}{2}$ und in der Höhe 7 Werk Schuh groß, abbrechen ließ (vielleicht beim Bau des neuen Hauses), so wandte sich die Stadt Biberach dagegen und gab ihm die Befugnis, daß Abt Ludwig oder sein Nachfolger den Kellerhals über kurz oder lang wieder aufbaue. Ergänzend hiezu weiß der Biberacher Chronist Lucas Seidler weitere lokale Details zu berichten über den Bau des Schussenrieder Hofes am Garnmarkt.

Der Schussenrieder Hauschronist führt die Erwerbungen der Schussenrieder Häuser im Anschluß an die Aufzählung der Anno 1403 unter biberachischen Schutz gestellten Herrschaften. Noch deutlicher erklärt der Hauschronist beim Vitalitium des am 6. Februar 1544 resignierten Abts Johann Wittmayer die bereits zitierten Motive.

Über die Lage der Schussenrieder Häuser vor dem Bau des Schussenrieder Hofes 1531 weiß die „Beschreibung der Statt Biberach, Kirchen und Kapellen und aller darinnen habenden Zierden von Gemälden, Kirchenpfleger, Priester und Capellen von anno 1519 gewesen und hernach in anno 1527 aller verändert durch Lutheri und Zwingli Lehr“ noch zu berichten: „Vom Allerseelenaltar: Item der Altar hat gehabt ein eigenes Haus, ist gesein bey dem Schussenrieder Haus über gaß hinüber.“ Außer in den bereits erwähnten Quellen wird der Schussenrieder Hof aufgeführt bei der Beschreibung des Stadtplans von 1622. Über die weitere Geschichte dieses Schussenrieder Hofes, der wie die übrigen Schussenrieder Häuser laut Privileg des Kaisers Karl IV. von 1373 Zollfreiheit genoß, die aber 1722 in Biberach aufgehoben wird, weiß der Chronist des Alten Archivregisters zu berichten: „1678 März 1. beschwert sich Abt Vinzenz Schwab (1673/83) gegen den Bürgermeister und Rat zu Biberach, daß er dem Gärtner, der das Schussenrieder Haus bewohnte, drei Reiter einlogiert.“

1684 November 11. Rezeß zwischen dem Gotteshaus Schussenried und dem Gerichtsschreiber Johann Waldhuber zu Biberach wegen Verleih- und Reparaturung des Schussenrieder Gartens.

1684 November 12. Konzept eines Bestandsbriefs des Schussenrieder Hauses und Gartens zu Biberach gegen Herr Dr. Blau, Stadtphysikus, der das Haus um jene Zeit bewohnte, gegen einen jährlichen Hauszins von 18 Gulden. Falls Dr. Blau mit Vorwissen und Guttheiß des Schussenrieder Gotteshauses baue, sollte ihm am besagten Hauszins abgezogen werden. Außerdem reservierte sich das Gotteshaus, seine Geistlichen und Herren Beamten, die nach Biberach geschickt werden sollten, die Einkehr und Bestallung für Speis und Trank oder was man sonst alles verzehre. Herr Dr. Blau könnte alsdann die Gebühren der Zeche machen.

1684 November 24. schickte aber Herr Dr. Blau diesen Bestandsbrief zurück mit der Bemerkung, daß er die Bedingungen nicht eingehen werde. Anstelle von Herrn Dr. Blau muß Dr. Pistorius mit dem Schussenrieder Haus belehnt worden sein.

1690 Juli wurde bereits mit dem neuen Mieter Dr. Knopp, Stadtphysikus zu Biberach, verhandelt:

1697 März 8. wurde das Schussenrieder Haus auf 10 Jahre gegen einen Hauszins von 20 Gulden an Johann von Lewen vermietet, der an Biberach auch die anfallende Steuer erlegen sollte.

Anno 1707 hatte sich Apotheker Rauch auch als Mieter des Schussenrieder Hauses beworben, in dem noch die verwitwete Frau von Lewen wohnte. Aus einem Schreiben des Apothekers an P. Großkeller Franziskus Mayr erhellt aber eindeutig, daß er das Schussenrieder Haus nicht selbst bewohnt, sondern gleich im ersten Jahr Bürgermeister Daniel Hiller per Akkord und After-Belohnungsweis die Wohnung eingeräumt worden war. 1708 Februar 2.

1708 März 3. wurde auch Abt Tiberius Mangold (1683/1710) die Bronnengerechtigkeit im Schussenrieder Haus gegen einen jährlichen Bronnenzins von 2 Gulden eingeräumt. Bürgermeister Daniel Hiller verblieb im Schussenrieder Haus bis 1741 und bezahlte alljährlich 30 Gulden Hauszins, die er aber jeweils durch Auslagen über Baukosten wett machte. Während des Aufenthalts von Bürgermeister Daniel Hiller im Schussenrieder Haus hat die Schussenrieder Kellerei ein vergoldetes doppeltes Kreuz auf das Dach setzen lassen, 1730 Februar 22.

Bei der Übersiedlung des Bürgermeister Hiller nach Eßlingen 1741 Juli 24. bewarben sich die Biberacher Klosterfrauen für ihren neu angenommenen Kaplan Anton Holl, Ex-Dekan, um das Biberacher Haus, das ihnen laut dem Konzept der Vereinbarung 1741 Mitte September eingeräumt wurde. 1748 August 14. überschickte Herr Leo von Lewen, Stadtamtman zu Biberach, ein Konto über Reparations- und Baukosten von 17 Gulden an das Gotteshaus Schussenried, aus dem zu ersehen, daß nach dem Ex-Dekan Leo von Lewen mit dem Schussenrieder Haus belehnt worden war.

Der Garten des Schussenrieder Hauses wurde 1744 mit allen Rechten und Gerechtigkeiten um 170 Gulden an Meister Wanner verkauft. Zwölf Jahre vor dem Verkauf des Schussenrieder Hofes wurde er restauriert. Nach der Biberacher Bauchronik verkaufte 1801 der letzte Abt Siard II. Berchtold (1793/1803) den Schussenrieder Hof, der damals an den Ulmer Fuhrmann — heute Gymnasiumstraße 24 — und an Uhrmacher Brogle — heute Gymnasiumstraße 18 — anstieß, mit Hof, Garten um 3600 fl. an Georg Ludwig Eben, kais. Notar, Stadtgerichtsassessor und Kirchenpflege-Aktuar.

Laut dem Biberacher Wochenblatt von 1824 wurde dieses Haus, das die Fürstin von Buchau bis zu ihrem Tode und nachher mehrere Jahre der Oberamtspfleger von Pflummern bewohnt hatte, aufs neue vermietet, samt Stall im Erdgeschoß und Garten mit Bäumen. Die Witwe des Stiftungsverwalters G. O. Eben verkaufte 1840 das Haus an Werkmeister Joh. Jakob Flächer, und 1895 erwarben es die Gebrüder Bilger. Von ihnen ging der ehemalige Schussenrieder Hof am 19. Januar 1942 in den Besitz des Fabrikanten Willi Hillers, Solingen, über.

Zum Artikel „Reichskanzler Fürst Otto von Bismarck — ein Nachkomme der Biberacher Patrizerin Anna Klock“ (Nr. 1. v. 31. 1. 71), Berichtigung: In der 1. Spalte, Zeile 11 von unten, muß es heißen: „Isny den dortigen Bürgermeister Georg Eberz, der 1545 dort“, in der 2. Spalte, Zeile 22 von oben, „24./25. November 1712 in Leipzig“, und in derselben Spalte, Zeile 32, „fried ludwig I. Menke(n) war der Ururgroßvater“. — Konrad IV., Herrn zu Buchay und Offingen bei Riedlingen, war in erster Ehe mit Katharina, wahrscheinlich der Tochter des Wilhelm Stuedlin und der Anna Rätz, in zweiter Ehe mit Veronika d. J., vermutlich der Tochter des Ulrich von Essendorf, verheiratet.

Vereinödung von Bellamont in den Jahren 1792/93

Große Gemeinschaftsleistung eines Dorfes — Mut der Vorfahren zum Fortschritt — V n J. Fakler, Schwäbisch Gmünd

Gegenwärtig vollzieht sich eine Umwälzung in der Struktur der Bauernhöfe. Eine Reihe von Maßnahmen werden ergriffen, um dadurch eine bessere und rentablere Bearbeitung des Grundbesitzes, bessere und größere Erträge zu erzielen. Neue Aussiedlerhöfe entstehen, Flurbereinigungen werden durchgeführt.

Eine ebenso große Umstrukturierung der Höfe und ganz ähnliche Vorgänge vollzogen sich schon vor 200 Jahren im Oberland und wurden mit Vereinödung bezeichnet. Einöde und Einödhof sind in Oberschwaben und im Allgäu ein besonderes Kennzeichen dieser Landschaft. Bei einer Fahrt durch diese Landschaft sehen wir neben den Dörfern viele Einzelhöfe, die Einödhöfe, im weiteren Umkreis der Ortschaften.

Aber Vereinödung bezeichnet mehr. Es bedeutete damals „Aufhebung von gemeinsamem Weiderecht, der Gemengelage der Felder und Flurzwang, die Zusammenlegung der bisher zerstreuten Grundstücke zu einem geschlossenen Komplex, oft verbunden mit einem Ausbau von Höfen aus geschlossenen Ortschaften“ (Sick)

Diese Vereinödung begann im Kemptener Gebiet im 16. Jahrhundert und breitete sich von dort aus wellenförmig weiter und kam am Ende des 18. Jahrhunderts am weitesten nach Norden bis in den Kreis Biberach zu den Dörfern Bellamont, Mittelbuch und Rottum. In der näheren und weiteren Umgebung dieser drei Dörfer war die Vereinödung schon durchgeführt und die Ergebnisse waren ermutigend: 1755 Haslach Kreis Leutkirch; 1758 Dietmanns Kreis Biberach; 1787 Ellwangen Kreis Biberach; 1782 wurden in Dietenwengen Kreis Biberach die Gemeindetriebsböden in einen vierten Ösch verwandelt; 1791 richtete Mühlhausen Kreis Biberach an die Grafschaft Waldsee ein Gesuch um Vereinödung.

Im Jahre 1792 begann die Vereinödung in Bellamont mit 16 Einödhöfen, 1792—1800 die Vereinödung von Mittelbuch mit 23 Einödhöfen und 1803—1804 die Vereinödung von Rottum mit 13 Einödhöfen. Diese letzten drei Gemeinden waren die nördlichsten Vereinödnungen. Die Nachbargemeinden Füramoos und Steinhausen blieben geschlossene Ortschaften. Die radikalste Vereinödung mit Ausbau wurde in Bellamont 1792 bis 1793 durchgeführt. Nicht überall wurde diese Art angewandt. Es gab drei verschiedene Arten der Vereinödung: 1. In manchen Gemeinden wurden nur die Getreideäcker zusammengelegt. 2. In anderen wurden Getreideäcker und Wiesen zusammengelegt. In der radikalsten Form wurde der gesamte Besitz in die Vereinödung einbezogen und mit „Ausbau“ verbunden, d. h. die Hinausversetzung einzelner Häuser aus der geschlossenen Ortschaft in den geschlossenen Vereinödungskomplex.

Von entscheidender Bedeutung für die Vereinödung, auch für Bellamont, war die von der Reichsabtei Kempten herausgegebene „Fürstlich Kemptische Vereinödungsordnung“ vom 27. Juli 1791. Sie gab den kräftigen Anstoß für die nun explosionsartige Ausbreitung der Vereinödung in den nächsten 30 Jahren. In dieser Verordnung wurde genau festgelegt, u. a. wie eine Vereinödung abgewickelt wird mit der Aufstellung einer Kommission, der Klassifikation der Böden, Aufstellung des Bauschilling, die Aufgaben der Feldmesser und der Einödungsbeschreiber.

Für die Kenntnis der Vereinödung von Bellamont kommt dazu, daß eine Unzahl von Urkunden über die Vereinödung von Bellamont im Staatsarchiv Stuttgart liegen, die in dankenswerter Weise durch die Genehmigung der Archivleitung benützt werden konnten. Der günstige Umstand der vorhandenen Urkunden kam zustande, weil der Grund- und Lehensherr der Gemeinde Bellamont seit 1595 das Kloster Ochsenhausen war, und Klosterarchive bewahren gut auf. Diese Urkunden hatten aber für die Erben aus Klosterbesitz bei der Aufhebung 1803 keinen besonderen Wert.

Wie sah die Flurverfassung vor der Vereinödung aus?

Seit 1666 werden in den Klosterurbarien 31 Besitzer von Haus- und Grundbesitz in Bellamont aufgeführt. Durch Abt Cölestin Frener (1725 bis 1735) bekam jedes Haus den Namen eines Heiligen, der noch besser als eine Hausnummer die Übersierlichkeit in den Urbarien und die Kontinuität der Besitztümer angab. Dieser Abt ließ auch für Bellamont 1731 die Urbarien mit möglicher Genauigkeit anlegen und in einer großen Karte festlegen, aus der man „mit einem Blick den Besitz jedes einzelnen feststellen konnte“. Leider ist diese Karte nicht mehr vorhanden.

Aus den Urbarien von 1666 und 1731 und aus dem Journal der Vereinödung kann der genaue Besitzstand der damaligen Eigentümer noch angegeben werden. Interessant sind Vergleiche über

die Größe der Besitztümer bzw. der Lehensgüter. Von 1666 bis 1792 hatten von 31 Besitzern 20 eine Größe bis etwa 10 Morgen, das sind etwa zwei Drittel aller Besitzer. Acht davon hatten nur Haus und Garten, sie wurden als Seldner = Kleinlandwirte bezeichnet und durften meist die Allmende nicht benutzen. Acht hatten einen Besitz von 50 bis 100 Morgen, das ist etwa ein Drittel der Besitzer. Nach der Vereinödung bot sich ein ganz anderes Bild. 1793 hatten vier einen Besitz bis 10 Morgen = etwa ein Achtel, 19 einen Besitz von 20 bis 40 Morgen = etwa fünf Achtel, acht einen Besitz von 50 bis 100 Morgen = etwa zwei Achtel.

Die ganze Besitzverteilung war wesentlich verändert worden, jeder hatte nun Feldbesitz, der kleinste $3\frac{1}{2}$ Morgen, mehr als die Hälfte hatte einen Hof von 20 bis 40 Morgen; dieser Mittelbesitz fehlte vor der Vereinödung ganz, ein Viertel hatte Höfe von 50 bis 100 Morgen. Die Vereinödung brachte besonders den Söldnern die Möglichkeit, zu größerem Besitz zu kommen. Die Besitzgrößen sind in den Urkunden in Jauchert für Äcker, in Tagewerk für Wiesen angegeben, umgerechnet in die noch gebräuchlichen Flächenmaße von Morgen = 31,5 Ar, 1 Jauchert = 520 Ruthen (1 Ruthe = 9,265 Quadratmeter) = etwa 48 Ar.

Wichtig ist auch das Verhältnis von Äckern zu Wiesen, im Durchschnitt 5:1, die Größe der Gesamtwiesenfläche ist nur der fünfte Teil der Ackerfläche und daraus ergibt sich der Anteil der Viehwirtschaft zum Getreidebau. Der Getreidebau war früher viel ausgedehnter als der Wieswachs. Es wurde nach den Getreidegülden meist Haber und Vesen (Dinkel) und wenig Roggen angebaut.

Die übliche Bebauungsart war die Dreifelderwirtschaft, der Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache. Diese Dreiteilung kommt auch in der Bezeichnung zum Ausdruck: Winterösch, Sommerösch und Brachland. Die einzelnen Besitzer hatten Flurzwang, sie mußten gleichzeitig ansäen und gleichzeitig ernten. Damit war verbunden, daß die Feldstücke des einzelnen in den angegebenen Öschstücken verstreut lagen. Dieses Flurbild bezeichnet man als Gewinnflur und ist gekennzeichnet durch viele kleine, meist langgestreckte Grundstücke oder Parzellen. Bellamont besaß vor der Vereinödung 396 Parzellen. An der Straße von Bellamont über Schosser zum Rottumtal bei Kemnat, etwa 1 km Länge, gab es 42 Parzellen. Die größeren Höfe hatten 20 bis 40 Par-

zellen: der Pfarrhof 26, S. Modest 26, S. Augustin 27, S. Leopold 29, S. Georgius 31, S. Martin 33, S. Jakob 41, S. Kilian 19, S. Nikolaus 20. (Tabelle). Den Gegensatz zu den Gewinnfluren bilden die Blockfluren (Weilerflur), einzelne größere Ackerfelder und Wiesen legen unregelmäßig in der Flur verteilt, sie lassen weder in Größe und Format, noch in der Anordnung eine Regelmäßigkeit erkennen, z. B. Badhaus und teilweise Blockflur in Kemnat.

In der Nähe des Dorfes waren die Greithfelder (Krautfelder), es sind außerhalb der Dreifelderwirtschaft, auf bestimmte Fluren beschränkte Felder. In der Taxation stehen sie mit $1\frac{1}{2}$ —2 Kreuzer je Rute am niedrigsten im Wert.

Das Wiesenland war nur ein Fünftel des Ackerlandes und größtenteils einmädrig, d. h. es wurde nur einmal im Sommer gemäht, man bezeichnet sie mit Wiesen, Wiesenmäder, Maad, Mähder. Zweimädrige Wiesen bezeichnet man mit Öhmdwiesen, Heumäder, Grasböden und als Anger, wenn sie nahe am Wasser und bei der Ortschaft liegen. Diese Öhmdwiesen wurden in vermehrtem Maße in der Zeit der Vereinödung angestrebt. Die Egarten wurden 6—10 Jahre als Wiese benützt, dann 1—2 Jahre als Acker, dann wieder 6—10 Jahre als Wiese; meistens waren dies nasse Wiesengründe oder sonst wenig fruchtbare Böden.

Zur Flur gehörte auch das Gemeindeländ = Allmend. Gemeindeländ war teils Viehweide, teils Wald. Viehweiden werden zur Vereinödung herangezogen und verteilt. Nach dem Journal besaß die Gemeinde 209 Jauchert = ca. 300 Morgen Greith- und Gemeindegüter. Diese wurden in die Vereinödungsmasse genommen und zwar so, daß für jeden der 30 Gemeindegüterbesitzer — S. Wunubald hatte kein Gemeindegut — 65 Gulden 50 Kreuzer angerechnet wurden und dazu der 12. Teil der Anrechnungssumme von dem, was er verläßt, d. h. für 1 Gulden wurden 5 Kreuzer angerechnet. Damit hatte jeder Besitzer seinen Anteil am Gemeindegut. Der Preis für 1 Rute Greithland war ca. $1\frac{1}{4}$ Kreuzer und kam vielfach den kleineren Besitzern im Dorf und den Ausbauern zugute.

Die Gemeindegüter (Weiherholz, Bucherget, Luß, Brand, Hochmorgen), wurden selten verteilt, sie blieben dem Eigentum der Gemeinde vorbehalten und wurden in Bellamont erst 1853 an die Gemeindegüterberechtigten verteilt.

Rechte und Pflichten der Dreifelderwirtschaft

Haus und Hof, Gärten und Bänden, die meist beim Haus lagen und mit einem Zaun umgeben waren, bildeten mit der Hofstatt die „Ehehaften“, d. h. das ehehafte, eigentliche Eigentum. Sie wurden nur beim „Ausbau“ in die Vereinödung einbezogen. Mit dieser Dreifelderwirtschaft waren verschiedene alte Rechte und Pflichten verbunden. In dem Urbarium und Hauptrodel von 1731 ist angegeben: „Trieb und Tratt haben aus all ihren Gütern, Viehweid und Gemeindegütern“. Trieb ist das Recht des Viehtriebess in die Allmend und ins Holz, d. h. Gemeindegütern. Tratt ist der Austrieb in die Weide, auf den Acker und das Wiesengelände. Dazu kam ein Mittriebsrecht des Schenk von Horn für den Hof S. Robertus von Kemnat in die Kemnater Wies und in die Bellamonters Omadwies (Öhmdwies). Die Gemeinde hatte ein Durchtriebsrecht vom Brand durch das Herrschaftsholz Orzen auf das Sulzmad, ins Herrschaftsholz Buoch gegen untere Kohlstatt.

Der Pfarrer durfte mit der Herd auf die Brache alle dritte Jahr treiben lassen. In den sogenannten Boschen- und Hundswiesen „bleibe jeder, Bellamont und Füramoos, auf der seinigen. Wenn aber ein Hirten 5 oder 6 Stück Vieh in den Trieb des anderen kommet, soll nicht gleich gepfändet werden, es geschehe denn aus purem Fleiß“. Die Gemeinde hatte freie Genehmigung, ihre Hirten zu dinge, wie sie will.

Die „Auchtweid“ war die dorfnaher Nachtweide für das Zugvieh, das am Tag arbeiten mußte. In den Brielen und in der Bühlmad bis an den Schlaipfweg und an der Lussen wird alljährlich die Auchtweid gebannt. „Bann“ ist die Befugnis der Gemeinde, die Benutzung der Dorfmarkung durch Gebot und Verbot zu regeln. Wer einen „Frezergarten“ hat, (frezzen = abweiden lassen) darf er solchen bis Jakobi frezen, die Gebühr ist an den Herrn Pfarrer in Geld zu bezahlen.

Der „Ausschlag“, die Anzahl des Weideviehs, das jeder Berechtigte auf die Allmende treiben durfte — es war die Zahl an Vieh, das jeder im Winter mit seinem Heu durchfüttern konnte —, bleibt ausgeteilt, wurde also von der Gemeinde festgelegt. Auch die Stierhaltung war geregelt. Den „Wucherstier“, auch Großhagen genannt, halten die 10 großen Bauern in der Zech und erhalten

dafür 3 Gulden „Hagenmiet“. Diese Hagenmiet wird so auf das Vieh umgelegt, daß die Kleinen, die den Hagen nicht halten, doppelt soviel zahlen wie die großen.

Eine nicht geringere Belastung war mit den Wegen, Stegen und Zäunen verbunden. Fußwege, sie hatten keinen besonderen Untergrund, mußten mehrere Einwohner im Dorf durch ihre Gärten dulden. Größere Fußwege führten vom Dorf nach Kemnat, über Tristolz nach Ellwangen, ein anderer nach Rottum, Ehrensberg und Steinhausen. „Schlaipfwege“, wo die Ackergeräte Pflug und Egge geschleift wurden, waren Feldwege und führten zu den einzelnen Hauptöschchen. Die Lucken sind Lücken in den Zäunen und Hecken. Eine Öschlucke war beim hinteren Weiher auf die Lussen. Trieblucken für den Weidebetrieb waren in den Gassen ziemlich zahlreich und mußten von den einzelnen Besitzern geduldet werden. Alte Überfahrtsrechte sind z. T. bis auf den heutigen Tag im Grundbuch eingetragen.

Beim Weg- und Stegmachen, auch bei Zäunung der Viehweid muß der Bauer mit der Mähni (Gespann), der Söldner mit der Hand arbeiten. Bei Gemeindegütern ohne Gespann geht der Bauer mit 2 Personen, der Söldner mit 1 Person mit. Für diese Arbeiten wird von der Gemeinde nichts bezahlt.

Wie wichtig diese Rechte waren, geht aus den Statuten der freien Reichsabtei Ochsenhausen um 1600 hervor, worin angeordnet wird: „daß Auchtweiden nur für das Zugvieh benutzt werden dürfen. Durch schmale Wege sind Pferde und Ochsen am Zügel zu führen, daß an Früchten kein Schaden entsteht. Durch gebannte Gehä und Äcker darf bei Strafe kein Vieh getrieben werden, nachts treiben wird doppelt bestraft. Zaun- und Hagstecken dürfen nicht abgerissen werden und die Kinder müssen deshalb besonders in Zucht gehalten werden.“

Selbst die Benützung des Regenwassers war geregelt. „Das Regenwasser, das vom Pfarrhof durch die Bläsigassen dem Wirbler und der Viehweid zu in den Briel lauft, hat S. Augustin für sein Brieland vom Sonntagabend um 6 Uhr bis Donnerstag um 6 Uhr, die übrigen 3 Tag S. Jakobus. Das Was-

ser von der Ochsenhausenes Straß durch die Bruck hat S. Georgius von Sonntag um 6 Uhr bis Montagabend um 6 Uhr, nach ihm S. Martin bis Aftermontag, bis Mittwoch S. Modest. Das Wasser durch die Grillengasse hat S. Gregorius von Montag 6 Uhr bis Freitag 6 Uhr, die übrige Zeit S. Georgius. Vom Gemeindebrunnen (beim Wirtshaus) ist jeder berechtigt, Wasser zu holen. S. Nikolaus muß S. Obwald und S. Hermann an seinen Brunnen lassen, ebenso S. Augustin den Herr Pfarrer und S. Josef, S. Jakobus muß S. Joachim das Wasser von seinem Brunnen geben.“

Die Vereinödung

Für die Vereinödung war wichtig, daß „aus allen zu diesem Dorf gehörenden Felder, Wiesen, Viehweid und Waldungen das Gotteshaus Ochsenhausen alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit hat“ (Urbar 1731)

Das Gotteshaus war aber zugleich Grundherr und Lehensherr des Dorfes seit 1595. Die meisten Lehen der Bauern waren Leiblehen auf vier Augen, d. h. für Mann und Frau geliehen. Wenige Lehen waren noch Erblehen aus dem Vertrag mit dem Gotteshaus von 1502. Wenn Gerichtsherr und Grundherr in einer Hand und der Vereinödung günstig gesinnt waren oder wenigstens keine Schwierigkeiten bereiteten, ging die Vereinödung leicht von statten. Dazu kam, daß die Abtei Kempten 1791 die Kemptische Verordnung zur Vereinödung erließ. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß in der Blütezeit der Vereinödung von 1791 bis 1803 sich auch die Vereinödung von Bellamont von 1792/93 abgewickelt und die Vereinödung nach Norden weiter sich ausdehnte in den Dörfern Mittelbuch und Rottum, die auch in den Herrschaftsbereich des Klosters Ochsenhausen gehörten.

Nach Dr. Dorn sind die Ursachen und Anlässe der Vereinödung ausschließlich wirtschaftlicher Natur: 1. Nachteile der Weidedienstbarkeiten, Schädigungen der Grundstücke durch unrechtmäßiges

frühes „Ausschlagen“ (= Austreiben des Viehs) und „Überschlagen“, d. h. zu viel Vieh wird zur Vorhut und Nachhut ausgetrieben und bei nasser Witterung wird mehr Gras zertreten statt gefressen. 2. Klagen über die Gemeingelegenheiten, die zahlreichen Tret- und Trepprechte, die das meist vorsätzliche Überackern auf fremden Grund im Gefolge haben. 3. Nachteile der im Gemeindeeigentum stehenden Viehweide, die zu große Entfernung der Weide und damit Düngerausfall. 4. Die Vereinödung war der beste, oft der einzige Weg zur Gemeinlandverteilung und befriedigte das Bedürfnis nach größeren, auch im Sommer benutzbaren Weideplätzen, sie brachte auch manche Beseitigung der endlosen „Spän und Irrungen“ (= Streitigkeiten) und den Wunsch nach friedlicher Nachbarschaft. 5. Die Wirkung des Beispiels vereinödeter Gemeinden brachte die Überzeugung der günstigen Auswirkungen der Vereinödung.

Wie kommt es, daß diese Ursachen gerade in Oberschwaben eine solch kraftvolle Wirkung hatten? Die Vereinödung wurde nicht durch Zwang eingeführt, sondern geschah freiwillig. Durch frühzeitige Förderung wurde sie in sichere und geschickte Bahnen gelenkt und damit waren rechtliche und wirtschaftliche Vorteile verbunden. Die Consensbewilligung durch die Grund- und Lehensherrschaft des Klosters machte keine Schwierigkeiten, die Gebühren waren gering, auftretende Schwierigkeiten wurden meist auf gutlichem Wege geregelt und die Vermessung konnte ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden, weil ausgebildete Feldmesser vorhanden waren. Die Überbevölkerung des Allgäus in der Zeit der Vereinödung war ein weiterer Grund für die schwunghafte Entwicklung der Vereinödung, die Gemengelage mit ihren vielen, oft sehr kleinen Parzellen ein anderer Grund (Tabelle). Die damalige Zeit verlangte eine intensivere Bewirtschaftung, der Kleeanbau auf der Brache brachte die Stallfütterung. Ein letzter Punkt liegt in der rationalistischen Zeitströmung der merkantilen Epoche.

ten, so betrüge doch die Total-Summe von 30 Sonn- und Feyertagsschülern nicht mehr als 12 fl, und hievon erhält der Lehrer bey gegenwärtiger Einrichtung gewiß kaum die Hälfte. — Einige können und andere mögen es nicht bezahlen. Der Schullehrer läßt auch die bey jedem Einzelnen zu fordernde Kleinigkeit oft lieber gar zurücke, als daß er ihretwegen böse Reden vernehmen, sich zanken und mit seinen Mitbürgern stetshin verfeinden solle.“ Er meint allerdings, daß das im ehemaligen Lechkreis quartaliter zu bezahlende Schulgeld pro Sonntagsschüler von 24 kr, mithin jährlich 1 fl 30 kr, bey der dermaligen Armuth und Noth des Landvolkes zu hoch sei und nur mit nachtheiligem Unmuth bezahlt werde. Die Konsequenz könne nur darin bestehen, die Sonn- und Feyertagsschulen als „Freyschulen“ einzurichten und die Bezahlung der Lehrer, „aus welch immer einer anderen Quelle, als aus dem Sacke der Eltern und Kinder“ auszumitteln. Er verweist lobend auf Wirtemberg, wo es Gemeinssache sei und der Bürgermeister die Bezahlung leiste. „Auch dieß ist schon Wohltat fürs Ganze.“

Daß der Pfarrer die Gelegenheit benützt, um hier eine Lamentatio pro domo anzubringen, ist verständlich. Wir erfahren auf diese Weise, daß eine Landpfarrei in dieser Zeit etwa 600 fl jährlich eintrug, dieses scheinbar hohe Einkommen jedoch täusche, weil er die Dorfarmen und Kranken unterstützen und nicht zuletzt auch Kindern und dem Schullehrer Geschenke machen müsse, um dadurch von Zeit zu Zeit den Eifer zu wecken. „Sich selber gute Schul- und Erziehungsbücher anzuschaffen, arme Kinder mit Schulbüchern zu versehen und am Ende auch noch des Lehrers Lohn dafür zu bezahlen, sind ebenfalls Bedingungen, die kostspielig und doch mit dem Bestehen einer guten Schule fast allgemein verbunden sind.“ Er würde Pfarrer kennen, die legal zu beweisen imstande seien, daß sie für ihre Schulen und arme Kinder jährlich 60, ja sogar 100 fl verwendet hätten.

Wie soll eine Sonn- und Feyertagsschule jedoch gut funktionieren können, wenn der Pfarrer an diesen Tagen durch seine seelsorgerischen Pflichten vom frühen Morgen bis zum späten Abend kaum eine ruhige Stunde hat? „Ganz unrecht, und sehr indiscret würde es also seyn, wenn man von einem durch Kirchengeschäfte und Arbeiten ermüdeten Pfarrer fordern wollte, daß er an solchen Tagen auch noch in der Schule sich anstrengen und arbeiten solle. Der Schullehrer und Meßner muß dem öffentlichen Gottesdienste eben so viel Zeit widmen, wie der Pfarrer. Er muß bey allen gottesdienstlichen Handlungen nicht nur gegenwärtig seyn, sondern auch mit Anstrengung singen, musizieren, oder vorbethen u.s.w. Wann er nun die ganze Woche hindurch fleißig Schule gehalten und sonst noch vieles als Hausvater, Bauer oder Handwerker gearbeitet hat, so sehnt er sich am Sonntage wie jeder andere nach Ruhe, und so einem Manne in Betreff der Sonn- und Feyertagsschule für keinen oder nur sehr geringen Lohn große Zumuthungen zu machen, finde ich nicht billig.“ Er glaubt, daß eine Sonntagsschule nur dort möglich sei, wo der Schullehrer mehrere taugliche Gehilfen habe und der Pfarrer einen Kaplan zu halten imstande sei. Die Anzahl solcher Orte sei jedoch sehr gering.

Den von „gewisser Seite“ gemachten Vorschlag, auf die Christenlehre für die Jugend und (die davon getrennte) für Erwachsene zugunsten des Schulunterrichts am Sonntag zu verzichten, lehnt er nachdrücklich ab, weil „wir sonst in die Zeiten der Unwissenheit und Barbarey, des Aberglaubens oder des Unglaubens zurücke fallen würden“.

Des weiteren rechnet er vor, daß bei 52 Sonntagen und 18 Feiertagen im Jahr an 12 Tagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten etc.) sicherlich kein Unterricht gehalten werden könne, dazu kämen vier Wochen Vakanz während der Aerndtzeit sowie wenigstens sechs örtlich begründete Fest- und Feyertage, die kein Schulhalten ermöglichen. „Jetzt nehme man noch dazu, daß jeder Sonn- und Feyertags-Schüler das ganze Jahr hindurch wenigstens sechsmal mit oder ohne hinlängliche Ursache in der Sonn- und Feyertags-Schule (welche doch auch nicht viel über eine Stunde dauern darf) wegbleibe; wieviele Tage und Stunden sind dann vom ganzen Jahr noch übrig, welche zu diesem Geschäfte für jedes Individuum brauchbar und nützlich verwendet werden können? Ich sage gewiß viel, wenn ich 30—40 zugebe.“ Wenn man jedoch die Jünglinge und Mägdelein im Unterricht trennen wolle oder müsse, würde sich der Unterricht von jeder Abteilung zusätzlich um die Hälfte verkürzen. „Diese Lehrstunden sind überdies zerstreut und werden meistentheils nur von einem schwachen Lehrer an Subjekte gegeben, die wenigst jetzt noch sehr ungebildet, im Denken ungeübt und ebenso an Talenten, wie an Kenntnissen höchst verschieden, im ganzen aber schwach sind. (Wird fortgesetzt).

Schulkritik 1812 über Jugenderziehung

Ehemalige Sonn- und Feiertagsschulen im Blick der Gegenwart / Von Dr. J. Mauz

In Augsburg erschien 1812 ein kleines Büchlein unter dem Titel: „Gedanken und Bemerkungen über die Sonn- und Feyertags-Schulen besonders auf dem Lande, sammt Verbesserungsvorschlägen“ von einem Königl. Baierschen Landpfarrer und Schul-Inspektor im Ober-Donaukreis.

Interessant ist zunächst, daß der Verfasser anonym auftritt, und zwar eindeutig aus dem Grunde, weil er befürchten mußte, sowohl von seiten seiner vorgesetzten Behörde als auch seiner eigenen Schäfchen Repressalien ausgesetzt zu sein, wenn sein Name bekannt würde. Die Anonymität gestattet ihm allerdings eine Freimütigkeit, die für die damalige Zeit einmalig ist und erlaubt die begründete Annahme, daß seine Kritik ehrlich und ungeschminkt ist.

Die Sonn- und Feiertagsschulen hielten sich ziemlich genau 100 Jahre lang bis zum Ersten Weltkrieg und örtlich darüber hinaus bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit noch recht gut an diese von den Betroffenen wenig beliebte, ja eher verhaßte Einrichtung und weiß, daß manche kritische Bemerkung dieses anonymen Pfarrers bis in unsere Tage Geltung hatte.

In gekürzter Form soll versucht werden, die wesentlichen Punkte seiner Kritik und seiner Verbesserungsvorschläge anzuführen, wobei nicht so sehr die eigentliche Thematik interessiert — sie liegt uns heute zu ferne —, als vielmehr die damit zumeist in Fußnoten festgehaltenen sittengeschichtlichen Bemerkungen.

Viele seiner Anklagen klingen sehr modern und aktualistisch. Für uns ein Trost, daß trotz der „sittenlosen, verrohten und verderbten Jugend“ der damaligen Zeit die Welt nicht untergegangen ist. Hoffentlich kann ein Chronist im Jahre 2130 dieselbe Feststellung treffen, wenn er auf das angeblich pädagogische Versagen der alten Generation im Wohlstandszeitalter von 1970 zurückblickt.

Vorrede

„Die in unserm Königreiche Baiern und auch anderswo bereits allgemein empfohlenen und eingeführten Sonn- und Feyertags-Schulen für junge Leute des Mittel-Alters von 12 bis 18, oder von 14 bis 20 Jahren, sehe ich als eine Sache an, aus der sich etwas sehr Gutes, eine vortreffliche, allgemeine Lehr- und Erziehungs-Anstalt für die Jugend auf dem Lande und noch mehr in Städten machen ließe, eine Anstalt, welche von den heilsamsten Wirkungen seyn könnte, und welche wohl niemals nothwendiger, nie erwünschter war, als sie es wirklich ist.

Kinder vom Bauren- und Bürgerstande, welche nach Königl. Baierschen Schulverordnungen schon

mit 12 Jahren als hinlänglich unterrichtet und ausgelehrt aus den Elementar-Werktagsschulen entlassen werden, vergessen zuverlässig unter Geschäften und Arbeiten ganz anderer Art, im Umgange mit ungebildeten, rohen Menschen das Meiste von allem Guten, was sie in der Religion, in der Sprache, im Rechnen u.s.w. gelernt haben . . . Durch Anordnung und Einführung der Sonn- und Feyertagsschulen könnte nun aber all diesem Jammer wenigstens in etwa vorgebaut, oder abgeholfen werden“.

Im folgenden moniert der Verfasser, daß diese Schulen jedoch noch in den Kinderschuhen stecken und als Erziehungs- und sittliche Bildungsanstalten sehr wenig leisten. Er fährt fort: „Unausstehlich ist es, wenn vaterländische Schulmänner in Büchern und Schriften von dem vortrefflichsten Zustande des Schulwesens in Baiern, und besonders auch von dem Glanze und herrlichen Gange der Sonn- und Feyertags-Schulen so viel Aufhebens und Rühmens machen, als ob alles schon der Vollendung nahe wäre, da doch gewiß an den meisten Orten, kaum daß ein bedeutender Anfang gemacht ist, schon wieder aufgehört wird und überhaupt dem wahren Gedeihen noch von allen Seiten so vieles im Wege steht. Es ist nicht anders, als ob derley Großsprecher und Schmeichler das Publikum äffen, die Regierung hintergehen, ihre eigenen Schwächen bemänteln und so dem Fortkommen, der Verbesserung einer guten Sache schon bey ihrer Entstehung Einhalt thun wollten!“

Seine Kritik beginnt im Sachlichen damit, daß noch kein Lehrplan vorgeschrieben und kein taugliches Lehrbuch vorhanden sei. Es sei auch noch kein hinlänglicher Lohn für den Lehrer bestimmt. Klassenstärken von 40 und mehr Schülern würden keinen Unterrichtserfolg zulassen, zumal, wenn jedes Kind ein anderes Lesebuch mitbringe. Seine Forderung geht dahin, für Stadt- und Landschulen getrennte Lehrpläne herauszugeben, weil beide spezifisch „Eigenthümliches“ aufzuweisen hätten, das getrennt berücksichtigt werden müßte. Da Lehrer „vom gemeinen Schlage sich nicht zu rathen und zu helfen wüßten“, sollten entsprechende Leitfaden und Magazine erarbeitet und herausgebracht werden und die Schulbücher in entsprechender Anzahl gebunden und wohlfeil in jeder Schule vorhanden sein, „der Armen und Dürftigen wegen (wie es heut zu Tage fast alle Landleute und gemeine Bürger sind)“. Er verlangt auch guten Lohn für die „ohnehin fast durchgehend sehr schlecht besoldeten, und dermal zum Lehramte viel strenger angehaltenen Schullehrer. Wenn auch für jedes schulpflichtige Subjekt das ganze Jahr hindurch 24 Kr. bezahlt werden müß-